

Richtlinie für die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster (gültig ab 01.08.2025)

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.
- (2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Kindertagespflegeperson vermittelt werden, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten betreut. Keine Kindertagespflege ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- a) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,
- b) das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- c) das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 01.01.2025, insbesondere § 3, § 4 sowie §§ 43 bis 50,
- d) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40,
- e) die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung und
- f) das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere § 35

§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der/des Personensorgeberechtigten sowie aus den Finanzierungsbeiträgen der Wohngemeinde und des Landes Schleswig-Holstein finanziert.
- (2) Der Beitrag der/des Personensorgeberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.

Abschnitt 2: Verfahren

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 44 KiTaG durch die Stadt Neumünster ist, dass das Kind und die/der Personensorgeberechtigte/-n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.
- (2) Das Kind kann unter folgenden Voraussetzungen in Kindertagespflege gefördert werden:
 1. Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
 2. Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder die/der Personensorgeberechtigte/-n einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.
 3. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege.
 4. Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, gewährt werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.

1. Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.
2. Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.
3. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung erteilt.
4. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Erlaubnis. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist jedoch eine Erlaubnis durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung als Eignungsbescheinigung erforderlich. Personensorgeberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit anzumelden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Personensorgeberechtigte/-n abtritt.

(4) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und der Abteilung Kindertagespflege auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Im Einzelnen werden folgenden Voraussetzungen geprüft:

1. Persönliche Voraussetzungen

- a) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern
- b) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit
- c) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind
- d) Zusammenarbeit mit den Eltern
- e) Reflexionsfähigkeit und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
- f) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen
- g) zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive
- h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- i) Organisationsfähigkeit
- j) Kenntnisse über die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen

Grundlagen für die selbständige Tätigkeit

- k) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt,
- l) Kooperation mit der Abteilung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen

2. Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von der antragstellenden Person im Vorwege folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Schreiben über die Motivation für die Tätigkeit in der Kindertagespflege
- b) Tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung
- d) Nachweis über einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss (mindestens ESA bzw. Hauptschulabschluss). Bei einem Schulabschluss oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des deutschsprachigen Raums ist ein B2 Sprachzertifikat Deutsch, wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist, erforderlich,
- e) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktikum, entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) oder dem Curriculum nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege von DJI und Bundesverband für Kindertagespflege) oder einer vergleichbaren Qualifizierung, die in Präsenz oder in hybrider Form absolviert wurden. Anerkannte pädagogische Fachkräfte können nach der Eignungsprüfung unmittelbar in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einsteigen (vgl. § 46 Absatz 2 KitaG).
- f) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umfang von neun Unterrichtseinheiten.
- g) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller Personen über 16 Jahre, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden, das nicht älter als drei Monate ist.
- h) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht, und Nachweis nach § 20 Abs. 8 – 13 IfSG,
- i) Vereinbarung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- j) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz bzw. eine Folgebelehrung, die nicht älter als drei Monate ist.

- k) Nachweis über die Anmeldung oder Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
- l) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,
- m) Nachweis über die Zusage einer Rentenversicherung, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu versichern.
- n) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen,
- o) Einwilligung für die Prüfung beim zuständigen Jugendamt, ob Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden,
- p) Einwilligung für die Meldung der Kindertagespflegeperson bei der Lebensmittelaufsicht, da Kindertagespflegestellen zu lebensmittelverarbeitenden Unternehmungen gehören (Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004).
- q) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen, Erklärung zur Einhaltung von Vorgaben der Sicherheitscheckliste,
- r) Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle,
- s) Grundriss der Betreuungsräume,
- t) Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die für die Erlaubnis notwendig sind.
- u) Datenschutz Verschwiegenheitsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen,
- v) Vereinbarung zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder aus Neumünster,
- w) Einwilligung zur Aufnahme der Kindertagespflegeperson in der Kita-Datenbank,

3. Anforderungen an die Räumlichkeiten

- a) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem ausdrücklich für die Kindertagespflege bereitstehenden Betreuungsraum,
- b) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,
- c) im Betreuungs- und Außenbereich Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,
- d) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind, und Rauchverbot auf den Außenflächen während der Anwesenheit der Kinder
- e) abhängig vom Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände.
- f) Die Räume sind im Sinne der Landesbauordnung als Wohn- und Aufenthaltsräume ausgewiesen (§§ 47 und 48 Landesbauordnung).

(5) Folgende Nachweise für die Eignung sind regelmäßig zu erbringen:

1. mindestens 12 Fortbildungszeitstunden pro Jahr. Fallen Kindertagespflegepersonen länger als sechs Monate aus gewichtigem Grund aus oder startet ihre Tätigkeit im 2. Halbjahr, so sind mindestens sechs Zeitstunden fällig. Die Fortbildungen sollen Themen der Kindertagespflege bedienen. Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und Folgebelehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Die Fortbildungen können in Präsenz und Online erfolgen, mindestens aber zu 50 % in Präsenz. Die Nachweise sind bis zum 31.12. des Jahres unaufgefordert vorzulegen.

2. alle zwei Jahre:

a) Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

b) Im Rahmen der Nummer 1 eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz. Hierzu zählen u. a. folgende Themenschwerpunkte:

- Kinderschutz
- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- Elternarbeit
- Beschwerdemanagement
- Grenzsensibles Verhalten
- Partizipation
- Sexualpädagogik
- Kinderrechte
- Datenschutz
- Lokale Netzwerke/Unterstützungssysteme
- Traumapädagogik

c) Folgebelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz

3. alle fünf Jahre ein eintragsfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden.

(6) Um eine rechtzeitige Erneuerung zu gewährleisten, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnis ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Erlaubnis zu stellen.

(7) Sind zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Für Räume, in denen zwei

nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen Funktionsräume gemeinsam nutzen, gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz.

- (8) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.
- (9) Die Versagung oder der Widerruf der Erlaubnis richtet sich nach §§ 38 und 39 JuFöG. Danach ist sie unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,

- a) wenn die persönliche Eignung fehlt,
- b) bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdend Erziehungspraktiken,
- c) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetzes Schleswig-Holstein verstoßen wird,
- d) wenn das erneuerte Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson bzw. die Führungszeugnisse der Personen über 16 Jahre des Haushaltes, in dem die Kinder betreut werden, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt wird,
- e) wenn der Nachweis über die Auffrischung der Ersten-Hilfe-Kenntnisse nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt wird,
- f) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach § 7 dieser Richtlinie,
- g) bei Sicherheits- und Hygienemängeln in den Betreuungsräumen

Über die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis werden die Personensorgeberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.

§ 5 Kostenerstattung für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kosten der Grundqualifikation werden den Teilnehmenden auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege, mit anteilig bis zu 25 % der Gesamtkosten erstattet, wenn sie Kindertagesbetreuung in Neumünster anbieten.
- (2) Voraussetzung für einen Kostenzuschuss für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Fachberatung Kindertagespflege der Abteilung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung im

Eignungseinschätzungsverfahren.

- (3) Die Stadt Neumünster hält entsprechend § 49 KitaG ein Fortbildungsangebot für die Kindertagespflegepersonen vor. Das Fortbildungsangebot kann durch das Land Schleswig-Holstein refinanziert werden.

§ 6 Antragstellung

- (1) Für die Förderung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII ist ein schriftlicher Antrag der/des Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen.
- (2) Die Auszahlung von Geldleistungen für die Förderung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag durch die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Betreuung beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege.

§ 7 Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Laufende Geldleistungen werden gewährt, wenn
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht. Dafür ist nach Vertragsabschluss der Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und der/des Personensorgeberechtigten von der/dem Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege, vorzulegen.
 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
 3. die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 KiTaG in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson übermittelt wurden,
 4. die Kindertagespflegeperson mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat. Die Angaben erfolgen über den Betreuungszeiten-Beleg, der bis zum 10. des Folgemonats einzureichen ist. Personensorgeberechtigte haben die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen auf dem Betreuungszeiten-Beleg zu bestätigen. Dies ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Geldleistung.
 5. der Betreuungsvertrag für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die/den Personensorgeberechtigten zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht. Weiteres ist in der Nutzen- und Kostenbeitragsatzung in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
 6. für dieselbe Förderzeit kein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer anderen Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht,

7. während der Eingewöhnung zu Beginn der Betreuung entsprechend § 12 dieser Richtlinie keine geplanten Ausfallzeiten erfolgen.

Die Meldungen müssen schriftlich an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege erfolgen.

(2) Die Feststellung erfolgt für Personensorgeberechtigte durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Kostenbeitrag, zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit.

Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit und der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Sowohl der/die Personensorgeberechtigte als auch die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege jede für das Betreuungsverhältnis relevante Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Relevant sind insbesondere

1. meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern bzw. meldepflichtige Krankheiten der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder oder nicht vorhandene Immunisierung gegen Masern,
2. Unfälle, nachdem sie der Unfallkasse Nord gemeldet wurden,
3. Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
4. Änderungen der Betreuungszeiten
5. ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Neumünster über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, insbesondere

1. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
2. gravierende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Geburt eines Kindes, Umzug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner/-innen ihres Haushaltes,
3. Aufnahme eines Pflegekindes,
4. Neueintrag im erweiterten Führungszeugnis vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes),
5. die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie.

Nach § 40 Abs. 1 JuFöG gehört es zu den Pflichten der Kindertagespflegeperson, der Stadt Neumünster Auskunft über die Kindertagespflegestelle

und die Tageskinder zu erteilen. Weiter ist der zuständigen Fachberatung der Kindertagespflege zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.

(3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, besondere individuelle diagnostizierte Förderbedarfe eines Kindes mitzuteilen.

(4) Die Kindertagespflegeperson hat insbesondere mitzuteilen:

1. Zu welchen Zeiten sie keine Leistung angeboten hat,
2. wenn das Kind die angebotene Leistung wie unter § 44 Absatz 4 KitaG beschrieben nicht nutzt oder
3. Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.

§ 9 Kündigung

(1) Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf einer unverzüglichen Mitteilung in Schriftform an den jeweiligen Vertragspartner und den örtlichen Träger.

(2) Die Abmeldefrist des Betreuungsverhältnisses durch die/den Personensorgeberechtigte/n beträgt vier Wochen zum Ende des Kalendermonats und ist schriftlich dem örtlichen Träger mitzuteilen.

Abschnitt 3: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

§ 10 Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 2 KiTaG:

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft,
4. die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes. Er

wird pro Kind und Betreuungsstunde gewährt und richtet sich nach § 46 KitaG.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, richtet sich der Anerkennungsbetrag nach § 46 Abs. 2 KitaG in seiner aktuell gültigen Fassung.

Weist die Kindertagespflegeperson Fortbildungsstunden mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit entsprechend § 48 Absatz 3 KitaG nach, erhöht sich auf Antrag der Anerkennungsbetrag im darauffolgenden Jahr. Die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 30.11. des Jahres einzureichen.

Der Anerkennungsbetrag wird entsprechend § 55 Absatz 2 KitaG erhöht.

- (3) Bei der Bestimmung der Sachaufwandpauschale werden nur solche Räumlichkeiten beachtet, die ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KitaG). Grundlegend ist die Betreuungsfläche. Im Verbund gemeinsam genutzte Räume werden jeweils hälftig angerechnet. Werden Nebenräume, wie Flur oder Teile der Küche, für die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern genutzt, können diese zum Betreuungsraum anteilig zugerechnet werden. Die Sachaufwandpauschale für Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. bei einem Anstellungsträger bleibt davon unberührt.
- (4) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt.
- (5) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale, wenn
 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Erlaubnis um ein Kind verringert.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

§ 11 Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. bei einem Anstellungsträger

(1) Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Kindes oder bei einem Anstellungsträger ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. dem Anstellungsträger und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten bzw. der Anstellungsträger sind demnach verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Kindertagespflegepersonen können die Zahlung von Zusatzbeiträgen neben der durch die Stadt zu zahlenden Geldleistungen bis zu einer Höhe des Mindestlohnes vereinbaren.

(2) Der Anerkennungsbetrag nach § 46 KitaG und die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 KitaG werden an die Personensorgeberechtigten bzw. den Anstellungsträger ausgezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an sie abgetreten hat.

Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden den Personensorgeberechtigten bzw. dem Anstellungsträger zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Der Erstattungsanspruch richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe, soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrages übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Sollten die Personensorgeberechtigten die Beiträge nicht tragen können, besteht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten (vgl. § 7 Absatz 2 KitaG und § 8 Nutzen- und Kostenbeitragssatzung der Stadt Neumünster).

§ 12 Betreuungszeiten

(1) Wird der Förderumfang nach § 44 Absatz 7 KitaG überschritten, ist die anbietende Kindertagespflegeperson über den tatsächlichen Bedarf nachweislich pflichtig.

(2) Einmal im Jahr sollen Tageskinder Urlaub haben und wenigstens zwei zusammenhängende Wochen nicht in Kindertagespflege betreut werden.

§ 13 Eingewöhnungszeiten

(1) Es soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen, die individuell abgestimmt wird und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entspricht. Ein Kind darf nur aufgenommen werden, wenn die Kindertagespflegeperson ab dem tatsächlichen Betreuungsbeginn für vier Wochen keine Abwesenheiten insbesondere für Urlaub geplant hat.

- (2) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.
- (3) Das in der Eingewöhnung befindliche Kind gilt als reguläres Tageskind. Mit ihm dürfen nicht mehr Tageskinder anwesend sein als in der Erlaubnis gestattet.

§ 14 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

- (1) Laufende Geldleistungen werden für nach § 44 Absatz 5 KitaG definierte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als ein halber Tag.
- (2) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson weiteren Ausfall über die nach § 44 Absatz 5 KitaG fortgezahlten Ausfallzeiten hinaus, werden der Kindertagespflegeperson die Geldleistungen (Anerkennungsbetrag und Sachaufwandspauschale) für diese Zeit abgezogen.
- (3) Kindertagespflegepersonen haben dem örtlichen Träger spätestens bis zum 31.12. des Jahres eine Auflistung der geplanten Ausfallzeiten im Folgejahr zu übermitteln.
- (4) Für Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) wird entsprechend § 48 KitaG eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Personensorgeberechtigte/-n entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbständige mobile Vertretungskräfte, Vertretungen im Vertretungsstützpunkt und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken von Kindertagespflege-Stellen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungskraft beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungskraft zu kooperieren und ihre personensorgeberechtigten Vertragspartner/-innen über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren.

- (5) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen nach § 44 KitaG für ihr Vertretungsangebot unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1. Mobile Vertretungskräfte kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie Geldleistungen nach §§ 46 und 47 Absatz 1 Nr. 1 KitaG auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungsstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Vertretungskräfte, die für weniger als fünf

Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung. Die Fahrtkosten für den Kontaktbesuch werden mit 0,30 €/km innerhalb des Stadtgebietes erstattet. Die Auszahlung der Pauschale für Kontaktbesuche erfolgt nach Rechnungstellung der mobilen Vertretungskräfte.

Leistet die Vertretungskraft eine Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag nach § 46 KitaG und mit dem Sachaufwand nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 KitaG für vier Wochen gefördert. Sollte die Ersatzbetreuung in eigenen geeigneten Räumen der Vertretungskraft stattfinden, gilt eine Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 KitaG.

Sollte die Vertretung über vier Wochen hinaus andauern, stellt die Vertretungskraft einen Antrag auf Zahlung einer laufenden Geldleistung entsprechend der zu betreuenden Kinder und deren Betreuungsumfang entsprechend dem regulären Bewilligungsbescheid. Die Pauschale für die Kontaktbesuche kann in dieser Zeit nicht in Rechnung gestellt werden. Findet die Betreuung in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson statt, erhält diese die Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 bzw. 3, solange sie ihre Betreuungsräume zur Verfügung stellt. Kann die Betreuung nicht bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, sondern in den Vertretungsräumen der Stadt Neumünster stattfinden, erhält die Vertretungskraft eine Sachaufwandspauschale § 47 Absatz 1 Nummer 1 KitaG. Sollte die Vertretungskraft in anderen geeigneten Räumen betreuen, wird eine Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 bzw. 3 KitaG gewährt.

2. Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach § 46 KitaG vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die regelmäßige Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.

Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem entsprechenden Anerkennungsbetrag nach § 46 KitaG und mit der Sachaufwandpauschale nach § 47 KitaG gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.

§ 15 Fehlzeiten der Kinder

- (1) Bei Abwesenheit des Tageskindes wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen weitergezahlt.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird beendet, wenn das Kind die angebotene Leistung
 1. ohne Benachrichtigung länger als vier Wochen in Folge nicht nutzt,

2. mit vorheriger Benachrichtigung länger als sechs Wochen nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird,
3. länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 01.07.2023 außer Kraft.

Neumünster, den xxxx

Bergmann

Oberbürgermeister